

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23ten October 1845 Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hienit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben worden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rückichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Polium in der Bank haben und, nach Massgabe der Zollordnung, Waaren auf Transit declariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher anweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betreffenden Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherra, volle Vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmererei abzuliefernde, Recognition von 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherra zu sistiren, und endlich den Bürgergeld vor Einem Hochw. Rathe abzustatten hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeigen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntnis, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

hriftlich auf der Steuer-Con-

sichen; die Hälfte muss vor-

seyn.

ist an allen Werktagen von

die Einnahme von 9 bis 2 Uhr

in offen.

me für die Vorstädte und das

Diese ist im alten Wandrahm

on 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr

fnct.

reau, alte Schauenburgerstrasse

der Börse.

Anstalt, St. Georg, an d. Alester.

84)

mision, im Rathhause.

eputation, bei dem betreffen-

caator.

her (s. unt. S. 495)

u-Krankenpflege (s. unt. S. 497)

las Branntwein trinken (s. un-

agaments - Vermittlung für

ommis, Bureau: Pelzerstrasse

S. 499)

g der Comitè: Mittewochens

nds, Abends von 8 bis 9½ Uhr.

nb. Geschichte (s. unt. S. 499)

der Versammlungen des Vor-

eder Sectionen und des Vereines

den Convocationen angeben.

stischer, Alte Stadt London im

erstieg (s. unt. S. 502)

gedienstpflichtige, Grimmno 80.

ist an den Werktagen von

r geöffnet.

issenschaftlicher (s. unt. S. 467)

Thierquälerei (s. unt. S. 504)

anstalt, im Hause der hamb.

zur Beförderung der Künste

ten Gewerbe. (s. unt. S. 506)

Deputation, im Rathhause,

hoch. Die Canale ist an

von 10 bis 2 Uhr, an Ratha-

von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-

en aber (wiewohl nur zur In-

nen Rechtmitteln) von 11 bis

fnct. Bittschriften an die Vor-

Deputation werden daselbst

gen von 10 bis 12 Uhr ange-

andern Tagen müssen sie

den, wofür jedoch nur in den

en No II des Schragens ge-

gebühr berechnet wird (s. An-

o 1) Mündliche Anträge (nach

Art. 104 der Vormundschafts-

önnen täglich von 11 bis 1 Uhr

gebracht werden.

stalt für Hilfsbedürftige (s. u.

n Harvatehude (s. unt. S. 511)

strations-Bureau ist gr. Thea-

o 44.

israelitisches, 2te Marktstrasse

t. S. 511)

(s. unt. S. 513)

athhause.

ist an allen Werktagen von

hr geöffnet.

im Rathhause.

ist an allen Werktagen von

hr offen.

on, im Rathhause.

ng in der Regel jeden Donners-

tags um 2 Uhr.